

6204/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6666/3 - NR/1999 betreffend die Ernennung des Direktors an der HTBLAV Spengergasse 20, 1050 Wien, die die Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac und Genossinnen und Genossen am 16. Juli 1999 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1., 2. u. 4.:

Das Gutachten ließ zahlreiche Aspekte, die der Kommission bereits im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme übermittelt wurden, vollständig außer Acht und war daher nicht zutreffend. Es wurde vor allem die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin im Verfahren an die 5. Stelle gereiht und auch bei der von der Kommission vorgeschlagenen anderen Vorgangsweise sich das Ergebnis nicht zum Vorteil der Beschwerdeführerin geändert hätte, nicht berücksichtigt.

Insbesondere der behauptete Widerspruch in der Beurteilung des Bewertungsteams im Rahmen des Hearings zwischen der Bewertung der strukturierten analytischen Vorgangsweise einerseits und der Bewertung der strategischen Planung andererseits besteht nicht. Gegenstand der Bewertung des strukturierten analytischen Vorgehens ist der Umgang mit und die Aufarbeitung von Tatsachen und Ereignissen, die in der Vergangenheit liegen, während strategische Planung sich mit der zukünftigen Planung und Entwicklung auf Grund zu erwartender Sachverhalte befasst. Im gegenständlichen Fall kam gerade dieser Kompetenz besondere Bedeutung zu, da der Schulstandort vor einigen wichtigen Entscheidungen, einer völligen Neukonzeption des Raum und Funktionsprogramms,

einer anschließenden Bauplanung und - phase steht und dabei zahlreiche strategische Entscheidungen auch über das Ausbildungsangebot getroffen werden müssen. Die behauptete Benachteiligung durch die Doppelgewichtung des Ergebnisses des Hearings gegenüber den anderen Entscheidungskomponenten ist ebenfalls unzutreffend. Einerseits ist die Doppelgewichtung sachlich gerechtfertigt, da die Bewertung durch ein sechsköpfiges Team erfolgte, während die Stellungnahme der Schulaufsicht durch eine Einzelperson erfolgt, und andererseits hätte im konkreten Fall auch eine einfache Wertung zu keinem anderen Ergebnis geführt, was unter anderem auf den eindeutigen Unterschied in der Stellungnahme der Schulpartner, der bestellte Schulleiter wurde als besonders geeignet, die Beschwerdeführerin als weniger geeignet betrachtet, zurückzuführen ist. Da keine Diskriminierung vorlag, wurde der Antrag auf Schadenersatz mit Bescheid abgewiesen.

Ad 3.:

Ein Vertreter des Ressorts hat an der Verhandlung nicht teilgenommen, da das Ministerium zwar von einer mündlichen Verhandlung informiert wurde, dieser bekannt gegebene Termin sodann aber abgesagt wurde und keine neuerliche Ladung oder Bekanntgabe eines Verhandlungstermines erfolgt ist.